

Anmerkung: An zahlreichen Stellen auch abweichende Ansichten im Ergebnis wie auch in der Begründung vertretbar!

FRAGE 1: Wer ist Eigentümer der Trompete?

I. A war Eigentümer, könnte Eigentum verloren haben durch Übereignung A an M nach § 929 S. 1 ? ... (+)

1. Einigung zw. A und M? ... (+)

1.1. WE des M: Nach § 164 I ist für Vertretung des M durch B erforderlich:

1.1.1. Willenserklärung des B (+) kein Auftritt als Bote: nach erfolgreichen Verhandlungen eigene WE des B

1.1.2. in fremdem Namen (+) Offenlegung des Fremdbezugs der Rechtsgeschäfte durch M

1.1.3. mit Vertretungsmacht?

a) Vollmachterteilung vor Vertragsschluss (§ 167 I) ? (-) B sollte nur als Bote Annahme übermitteln

b) Nach Vertragsschluss erteilte Genehmigung der Stellvertretung (§ 177 I) ... (+)

aa) Entsprechende WE des M (+) konkludent durch Befürwortung des Verhaltens des B

bb) Wirksamkeit trotz § 111? (+) § 111 gilt nicht für einseitige WEen, die rechtlich vorteilhaft sind, wie die vorliegende Genehmigung des M einer Vertretung für den eigenen Eigentumserwerb

1.1.4. Möglichkeit d. Vertretung durch in Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen B ? (+) § 165

1.2. WE des A (+) dingl. Einigung im Zusammenhang mit Kaufvertrag; B war auch zum Empfang der WE ermächtigt nach § 164 III (entspr. oben 1.1)

1.3. Keine Unwirksamkeit der Einigung A-M nach § 108 ... (+)

1.3. 1. M Minderjähriger i.S. des § 108 ... (+) M ist ein in der Geschäftsf. beschr. Minderjähriger iS. der §§ 2, 106

1.3. 2. Vertragsschluss (+)

1.3. 3. Ausstehende Genehmigung seitens der gesetzlichen Vertreter (+)

1.3. 4. Einwilligungserfordernis der gesetzlichen Vertreter nach § 107? ... (-) Angestrebter Eigentumserwerb durch M ausschließlich rechtlich vorteilhaft

2. Übergabe A an M ? ... (+)

2.1. B Besizdiener des M (§ 855) oder Besitzmittler des M (§ 868) zum Zeitpunkt des Erwerbs? (-)

(Gegenteil vertretbar z.B. wegen Erteilung eines „Auftrags“ an B, der ungeachtet schwebender Unwirksamkeit als Grundlage eines Besitzmittlungsverhältnisses für die erworbene Sache dienen könnte, entsprechend auch Besizdienerschaft begründbar)

2.2. Zurechnung Besitzerwerb des B an M bei Aushändigung der Trompete durch A an B aufgrund Bestellung des B zu einer empfangsberechtigten „Geheißperson“ des M:

2.2.1. Ermächtigung des B durch M zur Entgegennahme (+) Bitte, den „Kauf zu erledigen“ und dabei das Instrument mitzubringen

2.2.2. Unwirksamkeit der Ermächtigung des B zur Geheißperson nach § 111? ... (-) Ermächtigung für M ausschließlich rechtl. Vorteilhaft (s.o.)

2.2.3. Tauglichkeit des Minderjährigen B als Geheißperson? (-) B kann als 15-Jähriger tatsächliche Herrschaft hinreichend ausüben

3. Zwischenergebnis: M ist nach § 929 S. 1 Eigentümer geworden.

II. M könnte Eigentum verloren haben durch Übereignung B an D nach §§ 929 I, 932 I 1 Hs 1 ? ... (-)

(Ann: Ersitzung (§§ 937 ff.) scheidet offenkundig an fehlender Dauer und gutem Glauben des B; Aneignung scheidet offenkundig an fehlender Herrenlosigkeit (§ 958). Fern liegende Fragen brauchen nicht angesprochen zu werden)

1. Fehlende Berechtigung des B (+) B ist nicht Eigentümer der Trompete und auch sonst nicht zur Verfügung ermächtigt

2. Übergabe B und D (+)

3. Einigung zw. B und D über Eigentumsübergang (+)

3.1. Zwei insoweit korrespondierende WE B und D (+) im Zusammenhang mit Kaufvertrag

3.2 Keine Unwirksamkeit der WE des B nach § 108 ... (+)

3.2.1. B Minderjähriger i.S. des § 108 ... (+) B ist ein in der Geschäftsf. beschr. Minderjähriger iS. der §§ 2, 106

3.2.2. Vertragsschluss (+)

3.2.3. Ausstehende Genehmigung seitens der gesetzlichen Vertreter (+)

3.2.4. Einwilligungserfordernis der gesetzlichen Vertreter nach § 107? ... (-)

→ für Einwilligungserfordernis: Wortlaut des § 107: Dieser verlangt ein ausschließlich rechtlich vorteilhaftes Geschäft, hier nicht der Fall, da Geschäft für B als Vertreter neutral

→ gegen Einwilligungserfordernis: Sinn und Zweck: Es gibt unter Gesichtspunkten des Minderjährigenschutzes keinen Sachgrund, seitens der vertretungsberechtigten Eltern eine Zustimmung für ein für den Minderjährigen neutrales Geschäft zu verlangen
§ 165 unterstützt diese Auslegung

→ Ergänzung: Der Annahme der Neutralität des Geschäfts für B steht auch nicht entgegen dessen mögliche Haftung aus § 823 I oder aus § 816 I 1: Eine mögliche Haftung des Minderjährigen aus § 823 I ergäbe sich aus Delikt und Einsichtsfähigkeit nach § 818 III und nicht aus dem Geschäft; eine Haftung des Minderjährigen auf Herausgabe des Erlangten nach § 816 I 1 beschränkte sich auf den Bestand des Erlangten nach § 818 III, so dass für den Minderjährigen kein rechtlich durchschlagendes Haftungsrisiko besteht

4. Guter Glaube des D (+) bzgl. Eigentums des B (§ 932 II)

5. Erwerbshindernis wegen Schutzzwecks des § 932? ... (-)

→ Für Erwerbshindernis: Erwerber erkennt Minderjährigkeit, wusste somit, dass er kein Eigentum erwerben kann, auch wenn die Sache dem B gehört und verdient somit keinen Schutz (*Medicus/Peters; Weber, SachenR*)

→ Gegen Erwerbshindernis: Einschränkung in § 932 II nicht vorgesehen; überdies wird der Erwerber auf das Vorliegen einer Zustimmung seitens der Eltern (oder die Möglichkeit nachträglicher Genehmigung) vertrauen dürfen (*hM*)

6. Ausschluss des Gutgläubenserwerbs durch § 935 I 1 ? ... (+)

falls Gegenstand dem Eigentümer gestohlen:

6.1. Gewahrsam des M? (+) Als 17-Jähriger konnte M die tatsächliche Herrschaft hinreichend ausüben und hatte auch Gewahrsamswillen, wobei natürlich Einsichtsfähigkeit genügt

6.2. Gewahrsamsbruch und Begründung neuen Gewahrsams durch B? (+) Als 15-Jähriger kann B die von ihm begründete tatsächl. Herrschaft ebenfalls hinreichend ausüben

=> Übereignung B an D scheitert an § 935 I 1

7. Zwischenergebnis: M ist M ist Eigentümer geblieben

III. Ergebnis: M ist Eigentümer der Sache

FRAGE 2: Kann D von B Rückzahlung der 135 € verlangen?

I. Anspruch D gegen B auf Rückzahlung aus § 346 I

1. Richtige Anspruchsgrundlage bei fehlender Eigentumsverschaffung am Kaufgegenstand? ... (+)

→ dagegen: mangels Eigentumsverschaffung könnte begrifflich ein "Rechtsmangel" nach § 435 I vorliegen und damit ein Gewährleistungsanspruch aus §§ 346 I iVm 437 Nr. 2 Var 1 in Betracht kommen

→ dafür: Gesetzgeber differenziert im Kaufrecht zwischen Pflicht zur Eigentumsverschaffung und Mangelfreiheit, § 433 I, ersterer Pflichtverstoß ist gravierender und unterliegt allgemeinem Schuldrecht (*hM; strittig ist, ob dennoch eine von § 197 I Nr. 2 abweichende kürzere Verjährung analog § 438 Nr. 1 a greifen soll*)

2. Vorliegen eines wirksamen Vertrags (-) wegen Begründung einer Verpflichtung für B ist der von ihm abgeschlossene KV mit D zu seinem Schutz jedenfalls schwebend unwirksam nach §§ 107, 108 I

3. Ergebnis: (-)

II. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geldes aus § 985

1. B Besitzer (+) B hat als 15-Jähriger ausreichenden Zugriff auf das Geld

2. D Eigentümer? ... (-)

D war Eigentümer am Geld, könnte dies aber verloren haben durch Übereignung an B nach § 929 S. 1? ... (+)

2.1. Berechtigung des D (+)

2.2. Einigung D-B über Eigentumsübergang am Geld (+)

2.2.1. Korrespondierende WEen zwischen D und B (+)

2.2.2. Schwebende Unwirksamkeit WE d. B nach §§ 107, 108 I? (-) Übereignung D an B für B rechtlich vorteilhaft

2.2.3. Nichtigkeitgründe für WE des D? ... (+)

a) § 142? ... (-)

aa) Anfechtungsrecht nach § 123 I

• Täuschung (durch unterlassene Aufklärung) über Umstände, insbes. fehlendes Eigentum des B

• darauf beruhender Irrtum des D (+)

• darauf beruhende WE des D (+)

• Arglist des B (+) vorsätzliches Verschweigen mit Einsichtsfähigkeit analog § 828 III (+)

bb) Ausübung Anfechtungsrecht (-), aber noch möglich binnen Jahresfrist (§ 124 I)

b) § 134? ... (-)

aa) Verstoß gegen gesetzliches Verbot in § 263 StGB (Betrug) durch B? ... (+)

Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung, Vermögensschaden, Bereicherungsabsicht und Vorsatz gegeben, ebenso Strafmündigkeit des B bzw. Einsichtsfähigkeit entspr. § 828 III (bei geringer Schuld, aber TB erfüllt)

bb) Anwendbarkeit § 134 neben § 142 I (-) Anfechtungsberechtigte, hier D, sollte nicht sein durch Anfechtungsrecht ermöglichte Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts durch unbedingte Nichtigkeit verlieren

2.1.2. Übergabe Geld D an B (+)

1.2. Zwischenergebnis: D hat Eigentum am Geld an B nach § 929 S. 1 verloren

(Anm: ferner hilfsweise Eigentumsverlust durch Vermischung vertretbar bei Annahme, dass weiteres Geld im Sparschwein)

3. (hilfsweise:) Kein Recht zum Besitz B gegenüber D (+) In Betracht kommt KV, dieser aber nach § 107, 108 (schwebend) unwirksam

4. Ergebnis: Kein Anspruch D gegen B aus § 985

III. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 812 I 1 Alt 1 (Leistungskondiktion)

1. B etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen (s. o. II 2)

2. durch Leistung des D (+) seitens der D erfolgte bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens des B

3. ohne Rechtsgrund (+) KV als mögl. Rechtsgr. z. Behaltendürfen; aber nach §§ 107, 108 (schwebend) unwirksam

4. Ausschluss Rückforderung nach § 814? ... (-)

→ dafür: A kannte die Minderjährigkeit und damit die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

→ dagegen: A konnte davon ausgehen, dass Eltern dem Geschäft zugestimmt hatten (oder jedenfalls nachträglich genehmigen) und kennt daher nicht ausreichend sicher die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

5. Ausschluss durch *Minderjährigenschutz des B*? ... (-) Rückabwicklung vertragsähnlich, aber ausreichender

Minderjährigenschutz über § 818 III (z.B. bei Verlust des Erlangten)

6. Arglistenrede § 242 (+) dolo agit – Einrede des B, dass Kaufvertrag von seinen Eltern genehmigt werden könnte und dann der Betrag rückerstattet werden müsste

Einrede kann durch Ablauf einer von D nach § 108 II gesetzten Frist zu Fall gebracht werden (Widerruf nach § 109 scheidet hier wegen Kenntnis der Minderjährigkeit aus)

7. Ergebnis: Anspruch auf Herausgabe des Geldes nach § 812 I 1 Alt 1, aber einredebehaftet

IV. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 823 II, § 263 StGB

1. § 263 StGB (+)

2. Einsicht in Unrecht (+) § 828 III

3. Ergebnis (+)

V. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung durch B? (+)

→ dagegen: beeinträchtigt hat B nur das das Vermögen des D als solches, das in § 823 I nicht geschützt ist

→ dafür: gut vertretbar ist hier Anerkennung einer von B veranlassten *Selbstschädigung des D* bzgl. seines Besitzes am Geld; Weggabe durch D ist durch B adäquat kausal verursacht, Vorsatz überlagert die willentliche Handlungen des D in erheblichem Umfang

2. Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden (+)

3. Einsicht in Unrecht (+) § 828 III

4. Ergebnis (+)

VI. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 826 BGB

1. Schädigung des Vermögens des D (+) Besitzverlust am Geld

2. Vorsätzliches und sittenwidriges Handeln (+)

3. Einsicht in Unrecht (+) § 828 III

4. Ergebnis (+)

FRAGE 3: Kann B von M Zahlung verlangen und wenn ja, in welcher Höhe?

A. Anspruch B gegen M auf Zahlung von 15 €

I. Anspruch aus § 518 (Schenkungsversprechen) (-)

1. WE des M war nicht auf Schenkung der 15 € gerichtet, sondern auf Entlohnung der Tätigkeit des B
2. zudem (hilfsweise): WE des M wäre nach §§ 107, 108 I schwebend unwirksam und mangels not. Beurkundung sogar formunwirksam nach § 125 I iVm § 518

II. Anspruch aus §§ 631 I, 675 (Geschäftsbesorgungsvertrag) (-)

1. WE des M war auf Entlohnung des B im Umfang von 15 € für dessen Geschäftsbesorgung gerichtet
2. WE des M aber nach §§ 107, 108 schwebend unwirksam, da eine Verpflichtung für ihn begründet würde

B. Anspruch B gegen M auf Zahlung von 120 €

I. Anspruch § 670 (Auftrag) (-)

1. Einigung über ein Rechtsgeschäft mit Auftragscharakter, in diesem Zusammenhang getätigte Aufwendungen des B
2. Auftragsverhältnis M – B, jedoch schwebend unwirksam wegen Minderjährigkeit des M sowie des B nach §§ 107, 108 I

II. Anspruch aus §§ 670, 683 I (Geschäftsführung ohne Auftrag) (-)

1. Anwendbarkeit GoA-Regeln, § 682 (+) Schließt nur GoA-begründete Verpflichtungen des B, nicht aber dessen Ansprüche als auftragsloser Geschäftsführer aus
2. Fremdes Geschäft (+) B zahlt auf (vermeintliche) Schuld des M
3. Fremdgeschäftsführungswille des B (+) wird bei hier vorliegendem obj. fremdem Geschäft vermutet, ungeachtet Minderjährigkeit wird Wille des B wegen seiner natürlichen Einsichtsfähigkeit beachtlich sein, da es um Aufwendungsersatzung für ihn geht,
4. Interesse und tats. o. mutmaßl. Wille des Geschäftsherrn? ... (-)
 - 4.1. Interesse des M (+) Für M begünstigende Besorgung
 - 4.2. Wille ? ... (-)

Abstellen auf tats. oder mutmaßl. Wille des M ungeachtet seiner natürlichen Einsichtsfähigkeit problematisch, da GoA geschäftsähnliche Folgen hat, die hier den M treffen
=> entsprechend §§ 106 ff. ist auf tats. o. mutmaßlichen Willen der Eltern abzustellen (hM)

Für mutmaßlichen Willen der Eltern: Interessen des B, dagegen: Interessen des M
=> mutmaßlicher Wille der Eltern sich hier nicht klar feststellen und daher nicht anzunehmen
5. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 670, 683 I

III. Anspruch aus §§ 684 S. 1, 812 I 1 Alt. 2 (Aufwendungs- bzw. Rückgriffskondition) (-)

1. M etwas erlangt? ... (-) In Betracht kommt durch Zahlung des B bewirkte Befreiung des M von einer Schuld aus dem Kaufvertrag zwischen ihm und A (*Ziel der Rückgriffskondition zielt ab auf Ausgleich einer durch Schuldentilgung eintretenden Bereicherung durch Erstattung der vom Zahlenden getätigten Aufwendungen*)
Schuld des M bestand hier allerdings nicht: Kaufvertrag zwischen A und M (schwebend) unwirksam nach §§ 107, 108 I; Befreiung des M von einer solchen Schuld ist daher nicht erfolgt
2. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 684 S. 1, 812 I 1 Alt. 2